



RICHTER UND STAATSANWALT IN NRW

2

15. Jahrgang · April 1994

Berichte und Informationen des Deutschen Richterbundes Nordrhein-Westfalen



Fachgerichtsbarkeiten

Inhalt

	Seite
Kommentar	2
Aus der Arbeit des Vorstandes	3
Euskirchen – und danach	4
Familienrichter-Pensum	4
Ist es so Recht	5
Leserbrief	5
40 Jahre Sozialgerichtsbarkeit	6
Bericht der Arbeitsgerichtsbarkeit	8
Die novellierte Finanzgerichtsordnung	9
Buchbesprechung	11
Demokratischer Hebel	11
Frauenfeindliches Sozialgericht	11
Änderungen zu Kindergeld/Ortszuschlag und Beihilfe	12
Mahnmal in Duisburg	12

ROBEN
SEIT 1880
W.F. Eggert
Mundsburger Damm 4
Postfach 763208
22071 Hamburg
Tel. (040) 2201867
Fax (040) 2273422
Bitte fordern Sie
unser Angebot mit
Mustern an.



Herausgeber:
Geschäftsführender Vorstand des
Deutschen Richterbundes,
Landesverband Nordrhein-Westfalen,
Martin-Luther-Straße 11, 59065 Hamm
Tel. (02381) 29814; Fax (02381) 22568

Redaktion:
Werner Batzke (RAG), Margret Dichter (RinLG);
Wolfgang Fey (RAG) (verantwortlich);
Dr. Gisela Gold-Pfuhl (StAin); Erwin Golumbeck (StA);
Roswitha Müller-Piepenkötter (RinOLG);
Lydia Niewerth-Reischl (RinAG); Eike Radtke (RinLG);
Hansjörg Strohmeier (R); Gisela Wohlgemuth
(RinOLG); Manfred Wucherpfennig (RLG).

Verlag, Druck und Anzeigenverwaltung:
Vereinte Verlagsanstalten GmbH,
Höherweg 278, 40231 Düsseldorf,
Postfach 105153, 40042 Düsseldorf,
Tel. Sammel-Nr. (0211) 7357-0;
Telefax (0211) 7357223;
Anzeigentarif Nr. 11 vom 1. Oktober 1993

Bezugsbedingungen:
Der Verkaufspreis ist durch den Mitgliedsbeitrag
abgegolten. Bezugspreis für Nichtmitglieder
jährlich 21,- DM.

Konto des Landesverbandes NW des Deutschen
Richterbundes: Sparkasse Hamm (BLZ 41050095)
Konto-Nr. 70227 – auch für Beitragszahlungen

Zuschriften erbeten an:
Geschäftsstelle des Landesverbandes,
Martin-Luther-Straße 11, 59065 Hamm, oder
Wolfgang Fey, Henri-Dunant-Straße 31, 40474 Düsseldorf.

Titelfotos: Justizbehörden Düsseldorf (Morsbach)

Justizalltag (!?) in der Arbeitsgerichtsbarkeit

von Heinz-Werner Heege

„Viele Menschen haben in ihrem Leben noch nichts mit Gerichten zu tun gehabt. Die meisten sind froh darüber. Manche haben sogar Angst vor Gerichten. Dazu besteht keine Veranlassung. Denn die Gerichte sind für die Bürgerinnen und Bürger da und sollen ihnen helfen, zu ihrem Recht zu kommen. Dies gilt insbesondere auch für die Arbeitsgerichte.“

Mit diesen Worten beginnt die Einleitung zu einem 14seitigen Falblatt, in dem das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales den Bürgern die Arbeitsgerichtsbarkeit nahe zu bringen versucht.

Übergangen wird in der Hochglanzbroschüre jedoch die Tatsache, daß die Arbeitsgerichtsbarkeit seit Jahren erheblich überlastet ist. Dabei muß dem Minister bei Herausgabe der Broschüre (September 1993) bekannt gewesen sein, daß im Jahr 1993 ein trauriger Rekord aufgestellt wurde: mehr als 124000 Eingänge in erster Instanz und fast 6000 Rechtsmittelverfahren in zweiter Instanz. Dies entspricht in erster Instanz einer Überlastung von 40%; oder anders ausgedrückt: statt 226 Richterinnen und Richter waren in der 1. Instanz lediglich 156 tätig.

Noch schlechter ist die Situation im nichtrichterlichen Dienst. Wegen der chronischen Unterbesetzung wird versucht, Richter zu veranlassen, Sitzungen ohne Protokollführungskräfte durchzuführen. Zuweilen können Urteile erst mit einer Verspätung von mehreren Monaten geschrieben werden. In einem Fall mußte sogar ein externer Schreibdienst beauftragt werden, um die aufgelaufenen Rückstände abzuwickeln.

Der Richterbund der Arbeitsgerichtsbarkeit hat immer wieder die Beseitigung dieser unhaltbaren Zustände gefordert. Seitens des Ministeriums wird der Sachverhalt nicht bestritten. Eine Abhilfe wird jedoch mit Hinweis auf die schlechte Haushaltslage verweigert.

Diese Haltung der Landesregierung ist auch im Interesse der Rechtssuchenden nicht akzeptabel. Abgesehen davon, daß es anderen Bundesländern trotz gleichfalls angespannter Haushaltslage möglich ist, neue Planstellen einzurichten, stellt sich die grundsätzliche Frage, welcher Stellenwert der Gerichtsbarkeit in einem Land zugebilligt wird, das sich als Rechtsstaat versteht.

Für die Richterinnen und Richter der Arbeitsgerichtsbarkeit ist zudem schwer nachvollziehbar, daß die Landesregierung die Leistung von Mehrarbeit ohne Bezahlung in der Gerichtsbarkeit als selbstverständlich ansieht. Machte sich ein „normaler“ Arbeitgeber, vor einem Arbeitsgericht auf Zahlung von Mehrarbeitsvergütung in Anspruch genommen, diese Haltung der Landesregierung zu eigen, würde er zweifelsfrei unterliegen.

Wenn die Landesregierung weiterhin die berechtigten Anliegen der Richterschaft mit dem „Argument“ der leeren Kassen beantwortet, muß sie hinnehmen, daß Kolleginnen und Kollegen sich diese Betrachtungsweise zu eigen machen und sich ihrerseits überlegen, für welche Arbeitsleistung ihre Bezahlung gedacht ist. Immerhin war es der Finanzminister NW, der im Zusammenhang mit der Tarifaufseinerkennung im öffentlichen Dienst erklärte, daß es sein Anliegen sei, Überstunden abzubauen. Es fragt sich, warum dies nicht auch für die Gerichtsbarkeiten des Landes gelten soll.

Der Bund der Richter der Arbeitsgerichtsbarkeit hat bislang davon Abstand genommen, die Kolleginnen und Kollegen zur kritischen Überprüfung der von Ihnen abverlangten Arbeitsleistungen aufzufordern. Wir hoffen, daß die Landesregierung die Voraussetzungen dafür schaffen wird, die es überflüssig machen, diese Haltung zu überdenken.

AUS DER ARBEIT DES VORSTANDES

Erschüttert über Euskirchen

Mit einer Minute der Stille gedachte der Geschäftsführende Vorstand eangs seiner Sitzung vom 15. 3. 1994 der Opfer von Euskirchen. Der Vorstand nahm mit Erschütterung die Details zur Kenntnis, über die der Landesvorsitzende Treese als Teilnehmer der Trauerfeier in Euskirchen berichtete und die ihn zum Kommentar in diesem Heft veranlaßten.

Beim Tagesgeschäft befaßte sich der Vorstand in dieser Sitzung und am 15. 2. 1994 in Hamm weiterhin mit der Aufstellung der Listen für die Richterräte-Wahlen am Ende dieses Jahres. Außerdem wurde in zwei Fällen Rechtsschutz bewilligt für Klagen gegen die Benachteiligungen aufgrund der Neuordnung der Beihilfe, in denen ein Verstoß gegen die Fürsorgepflichten des Dienstherrn gemäß §§ 85, 88 LBG und gegen das Verschlechterungsverbot im Rahmen der Gleichbehandlungspflicht gesehen wird.

Richterbund kämpft um mehr Mitbestimmung

Bei der Einführung von Parkgebühren für Parkplätze am Arbeitsplatz gibt es unterschiedliche Meinungen zu der Verpflichtung, die Mitwirkungsgremien einzuschalten. JM Dr. Krumsiek sah bei der anstehenden Regelung für die Benutzung der Parkplätze an seinem Haus die Pflicht zur Beteiligung des Personalrates. Der Kabinettsbeschluss vom 18. 1. 1994 geht nun aber davon aus, daß eine solche Beteiligung für die Einführung von privaten Benutzungsentgelten nicht erforderlich sei.

Eine Umfrage in der Justiz in Hagen hat mit Rücklauf von 50% der Fragebögen aber bereits ergeben, daß hier ein Thema angesprochen ist, das bei landesweit vorhandenen 10000 Parkplätzen nicht ohne Einschaltung der Betroffenen geregelt werden kann. Es handelt sich um die Beseitigung von Vergünstigungen, die keinem Konzernchef von Mannesmann bis Thyssen einfallen würde. Wer traute sich z. B. den Bayer-Werkern den Parkplatz wegzunehmen? In der Justiz sind diese Plätze nicht einmal in ausreichender Zahl vorhanden, so daß generelle Monatsgebühren für bloße „Optionen“ ein Griff ins Portemonnaie jedes Bediensteten sind. Der Haupttrichterrat wird mit dem Hauptpersonalrat gemeinsame Schritte beraten. Der JM wird überlegen müssen, inwieweit er die seinem eigenen Rechts-

empfinden wohl zuwider laufende Regelung vom 18. 1. 1994 mittragen will.

Weitere Tagesordnungspunkte

In einem Treffen mit Rechtspolitischen Sprechern der Parteien des Landtages NW machten die Teilnehmer des Geschäftsführenden Vorstandes deutlich, daß ein II. RpfLEntG, das diesen Namen auch verdient, unbedingt erforderlich ist. Das Rechtsmittel- und das Beweisanspruchs-Recht können so nicht erhalten bleiben. Auch wer sieht, in welchem Umfang Richter noch immer durch OWi-Sachen gebunden sind, wird sich Einschränkungen auf diesem Gebiet nicht verschließen können. Hinzu kommt, daß ab 1997 weitere richterliche Aufgaben zu erwarten sind. Denn das BJM plant bei der Insolvenzreform den „bürgerlichen Konkurs“ mit der Verfah-

rendurchführung durch den Richter. Dazu werden allein in NRW zusätzlich 193 Richterstellen benötigt.

Mit RdErl. vom 9. 11. 1993 hat das Ministerium für die Gleichstellung von Frau und Mann die Grundzüge für ein Frauenförderungskonzept vorgestellt, das vom JM durch AV (JMBL v. 1. 2. 1994) übernommen wird. Auch hier wird der Richterbund nach der Beteiligung bei der Umsetzung nachfragen, denn Förderpläne sind nach §§ 72 ff. LPVG beteiligungspflichtig.

Der Deutsche Richterbund in Bonn hat mit dem Automobilclub des Deutschen Beamtenbundes (ACDB) und mit der Hilton-Hotelkette Sonder-Abkommen getroffen, um seinen Mitgliedern (nicht nur für die Urlaubszeit) günstige Konditionen zukommen zu lassen. Einzelheiten können über die Geschäftsstellen in Bonn und Hamm erfragt werden (s.a. DRiZ 1994/115).

Wir trauern um unseren Richterkollegen

Dr. Alexander Schäfer

* 17. 5. 1962 † 9. 3. 1994

Im Dienst Opfer einer Bluttat.

Sein Tod ist Mahnung.

Vermeidbar? Abwendbar durch Schutz und Kontrolle?

Justizgewährung bedeutet ständigen Umgang mit Menschen.

Hören wir immer richtig zu? Erkennen wir die Nöte des Nächsten? Achten wir genügend auf Signale?

Bleibt in der Belastung der täglichen Arbeit Zeit hierzu?

Sein Tod rüttelt uns auf:

Miteinander leben. Aufeinander hören.

**Deutscher Richterbund
Landesverband Nordrhein-Westfalen**

Euskirchen – und danach?

9. März 1994. Ein ganz normaler Tag in der bundesdeutschen Justiz. Menschen gehen zum Gericht. Gern oder ungern. Beim Landgericht in X Fortsetzung eines „Mafiaprozesses“. Besucher werden kontrolliert. Zugang ins Gebäude nur auf Knopfdruck. SEK im Haus. Normal und notwendig, wenn zu befürchten ist, Angeklagte könnten befreit werden, Anschläge stünden bevor.

Auch in Euskirchen ist grauer Justizalltag. Menschen erscheinen. Wollen sie einen Auszug aus dem Grundbuch? Steht ihre Scheidung an? Fürchten sie den Räumungsprozeß? Müssen sie die eidesstattliche Versicherung abgeben? Keine Kontrolle. Freier Zugang. So auch zum Saal, in dem Dr. Alexander Schäfer seine Einzelrichterstrafsitzung hält. Normal, wie jeden Tag. Bis zu dem Zeitpunkt, in dem Schüsse das Leben unseres Kollegen und weiterer 5 Opfer beenden. Verletzte. Der Täter stirbt durch eine Explosion.

Da drängen sich Fragen auf: Wie konnte das geschehen? Kann eine solche Tat verhindert werden? Gab es eventuell Hinweise auf eine Gefährlichkeit des Täters?

Manche haben schnell eine Antwort: Unverantwortlich, daß jedermann unkontrolliert ein Gericht betreten kann. Da muß Kontrolle her. Elektronische Türsicherungen gibt es doch um 10000,— DM pro Eingang. Kosten dürften da doch keine Rolle spielen. Personal muß her, die Türsicherung zu kontrollieren und die Menschen, bei denen es „piept“.

Ich meine, das ist zu kurz gedacht. Das Attentat von Euskirchen ist kein Problem der Justiz. Ein solcher Anschlag kann überall und jederzeit stattfinden. Bei vielen Behörden und Institutionen haben Besucher auch Ängste und sogar Aggressionen. Denken Sie nur an die Sozialämter unseres Landes. Deswegen ist ein absoluter Schutz nie möglich. Risiken bleiben für jeden. Im Alltag. Im Beruf. Das klingt hart. Das tut den Angehörigen der Opfer sicher weh. Und doch können wir unsere Gerichte nicht zu Festungen ausbauen. Wir sind froh, daß unsere Verfahren nicht mehr hinter geheimen und verschlossenen Türen stattfinden. Die Öffentlichkeit ist zugelassen. Der Öffentlichkeitsgrundsatz hat die bis in die Neuzeit übliche Geheimjustiz abgelöst. Eine Erregungsschraube, die wir nicht hoch genug einschätzen können. Sie gilt es hochzuhalten. Gleichwohl haben und hatten viele Menschen Ängste, wenn es für sie

Wir trauern um die Opfer von Euskirchen

Deutscher Richterbund
Bund der Richter
und Staatsanwälte
Landesverband Nordrhein-Westfalen

Treese
Vorsitzender

gilt: Morgen muß ich zu Gericht. Was kommt da auf mich zu? Was werde ich gefragt?

Ängste, Schwellenängste, Berührungssängste. In vielen Gerichten wird versucht, dem Bürger den Schritt über die Schwelle zu erleichtern. Vor Jahren begann die Reihe der Tage der Offenen Tür. Justiz präsentierte sich offen. Gab Einblicke und Antworten auf Fragen. Noch heute gibt es Kunstaussstellungen in Gerichten für jedermann. Justiz beginnt sich zu kümmern. Justiz will zeigen, daß sie im Interesse aller für alle offen ist. Justiz ist Dienstleistung am Nächsten. Die Bemühungen und ersten Erfolge dürfen durch Euskirchen nicht zunichte gemacht werden.

Diejenigen, die heute von unverantwortlichem unkontrollierten Zugang reden, schimpfen morgen, wenn sie ihre Tasche öffnen sollen, wenn sie zum

Grundbuch gehen. Die Journalistin, die jeden Tag aufs neue ihre Handtasche zur Kontrolle ausleert, überlegt sich morgen, ob sie noch Hauptverhandlungen besucht und über sie berichtet.

Gleichwohl können wir alle etwas tun. Wir müssen lernen zuzuhören. Uns dem anderen öffnen. Uns für seine Probleme offen machen. Der Umgang mit Menschen, mit „Menschen vor Gericht“ muß gelernt werden. Da ist sicher noch Platz für Lernen im Miteinander mit schwierigen, ängstlichen und aggressiven Menschen vor Gericht. Die Polizeiführung wendet hier Dutzende von Unterrichtsstunden auf.

Gehen wir nicht zur Tagesordnung über. Euskirchen kann für uns alle in der Justiz eine Mahnung sein:

Miteinander leben. Aufeinander hören.

Burkhard Treese

Das Pensum für Familiensachen I. Instanz

Erst 16 Jahre nach Einführung des Familienrechts konnte sich die JuMiKo im vergangenen Jahr auf ein Familienrichter-Pensum für die erste Instanz einigen. Es beträgt nunmehr in Abkehr vom angegriffenen 600er-Schlüssel 330 Zählkarten.

Diese werden für neu eingegangene Familiensachen (Nr. 2 der offiziellen Statistik) und für unter demselben Aktenzeichen weiterbearbeitete abgetrennte Folgesachen (Nr. 8 der Statistik) angelegt. Abzuziehen sind die Abgaben innerhalb des Gerichts (Nr. 5 a der Statistik) und die erledigten Verfahren über abgetrennte Ehescheidungs-Folgesachen (Nr. 9 der Statistik), also im wesentlichen die langwierigen Versorgungsausgleichsverfahren.

Die verbleibenden Verfahren des Familiengerichts werden durch 330 geteilt

und ergeben das Pensum, das in NRW der Mangelung unterliegt.

Zur Nachprüfung der eigenen Belastung hat jeder Richter das Recht, für die eigene Abteilung die Statistik anzufordern um die vorstehende Berechnung durchzuführen.

Recht hat keiner

Das Recht als Erwiderung auf das Unrecht: Also war das Unrecht zuerst da. Es war schneller. Das Recht läuft hinterher. Kommt es trotzdem rechtzeitig? Wenn man auf das Strafrecht sieht, so hat man das Urbild eines Rechts, das zu spät gekommen ist.

1 von 313 Aphorismen von Tommaso da Ponte, 1994, 85 S., geb., 29,— DM, H. Sauer Verlag GmbH, Heidelberg, ISBN 3-7938-7108-8

LESERBRIEF

Zu den Auswirkungen des Rechtspflegeentlastungsgesetzes auf die Belastung der Strafrichter beim Amtsgericht (RiStA 1/1994) schreibt RAG Heinrich Haufland, Arnsberg, u. a.:

Wenn von einer Mehrbelastung der Strafrichter infolge des am 1. 3. 1993 in Kraft getretenen sogenannten Rechtspflegeentlastungsgesetzes die Rede ist, wird fast immer auf die Erhöhung der Strafgewalt des Strafrichters hingewiesen. Eine viel einschneidendere Wirkung hat jedoch die Neufassung des § 25 Ziff. 2 GVG dadurch, daß allein die zu erwartende Strafe Kriterium für die Zuständigkeit des Strafrichters ist, wenn man die Verbrechen hier außer Betracht läßt. Nach dem Wortlaut der genannten Vorschrift soll also die Staatsanwaltschaft nicht mehr die Möglichkeit haben, in umfangreichen und schwierigen Verfahren Anklage beim Schöffengericht zu erheben, falls die Strafgewalt des Strafrichters ausreicht.

Nach einer landesweiten Statistik für 1991 sind 83,6 Prozent aller Verfahren gegen Erwachsene mit einer Verurteilung zu einer Geldstrafe. Von den restlichen (Freiheits)Strafen sind 73,4 Prozent zur Bewährung ausgesetzt worden, bewegten sich also im Bereich bis zu zwei Jahren Freiheitsstrafe. Die nicht zur Bewährung ausgesetzten Freiheitsstrafen lagen aber nicht alle in einem nicht aussetzungsfähigen Bereich; vielmehr scheiterte bei einem nicht unerheblichen Teil die Aussetzung am Fehlen der Voraussetzungen des § 56 StGB.

Vergegenwärtigt man sich diese Zahlen, wird die Brisanz des neuen § 25 Ziff. 2 GVG deutlich: Nur noch ein Bruchteil aller beim Amtsgericht erhobenen Anklagen gehören zur Zuständigkeit der Schöffengerichte. Diese Auswirkungen zeigen sich im Bezirk des Landgerichts Arnsberg drastisch. Man kann von einer „Quasi-Abschaffung“ der Schöffengerichte sprechen im Hinblick auf die verschwindend geringe Anzahl von Schöffengerichtsverfahren. Der Rückgang der Anklagen um Schöffengericht infolge der Verschiebung der Zuständigkeit zu Lasten der Strafrichter wird auch nicht durch mehr Anklagen kompensiert, die bisher vor der Strafkammer erhoben wurden. Berücksichtigt man dann die für den Strafrichter und das Schöffengericht jeweils gültigen Pensenschlüssel, so wird deutlich, daß das Strafrichterpensum durch die auf § 25 Ziff. 2 GVG beruhende neue Anklagepraxis grob gesehen um weit mehr als das Doppelte verschlechtert worden ist. Daß dies Auswirkungen auf die Personalbedarfsberechnung zu Lasten der Amtsgerichte haben wird, dürfte keinem Zweifel unterliegen. Ebenso klar dürfte sein, daß der Strafrichter in Zukunft die bei ihm anhängig werdenden Verfahren nicht mehr sachgerecht erledigen kann. Wie soll der Strafrichter bei einem gemangelten Pensum von ca. 800 Sachen in Zukunft auch zahlreiche mehrstündige, ganztägige oder auch mehrtägige Hauptverhandlungen in Verfahren durchführen, die früher wegen des Umfangs vom Schöffengericht, für welches ein völlig anderer Pensenschlüssel gilt, verhandelt wurden!? Im Gegensatz zu den Vorsitzenden der Schöffengerichte und der großen Strafkam-

mern, die gem. §§ 29 Abs. 2, 76 Abs. 2 GVG in umfangreichen Verfahren einen zusätzlichen Richter beiziehen können, soll der Strafrichter in solchen Verfahren nach dem Wortlaut des § 25 Ziff. 2 GVG nicht mehr reagieren können, z. B. auch nicht durch eine Abgabe an das Schöffengericht. Dies trifft insbesondere die Strafrichter an den Amtsgerichten, die Sonderzuständigkeiten haben, z. B. in Steuer- und Umweltstrafverfahren, die wegen des Umfangs und der Schwierigkeit früher überwiegend vor dem Schöffengericht verhandelt wurden.

Es bleibt für den Strafrichter nach der Neufassung des GVG durch das sogenannte Rechtspflegeentlastungsgesetz eigentlich nur noch die Möglichkeit, umfangreiche Verfahren unter dem Gesichtspunkt der „besonderen Bedeutung des Falles“ i.S.d. § 24 Abs. 1 Ziff. 3 GVG an die Strafkammer gem. § 209 Abs. 2 StPO abzugeben. Diese Konsequenz ist geradezu paradox, läuft sie doch dem Zweck des RpfEntlG geradezu zuwider.

Wie unausgegoren das Rechtspflegeentlastungsgesetz ist, zeigt sich auch darin, daß die §§ 407, 408 a, 212 StPO trotz der Neufas-

Ist es so Recht?

Die Quadratur des Kreises kann nicht gelingen! Während JM Dr. Krumm siek noch im April 1993 das RpfEntlG gelobt hat als sein Werk, das zu einer gerechteren Bewertung der Arbeit der Amtsrichter geführt hat (14% geringeres Pensum des Zivilrichters bei gleichzeitiger Anhebung des Streitwertes von DM 6000,— auf bis zu DM 10000,—), wird dieses Gesetz jetzt als LG-Entlastungsgesetz verkauft. In der Rede vom 26. 1. 1994 wird anlässlich der Einführung des neuen GStA in Düsseldorf, Walter Selter, vom JM herausgestrichen, daß die Strafkammern endlich mehr Zeit bekommen, die großen Verfahren in Sachen Wirtschafts- und Organisierte Kriminalität und Drogenmißbrauch zu bearbeiten. (Wobei es allerdings noch gesetzlicher Hilfen im Verfahrensrecht, z. B. der Verkürzung des Beweisantragsrechts, bedürfe). Letztlich solle aber das am 1. 3. 1993 in Kraft getretene RpfEntlG dazu führen, daß die OLGs im Lande nicht mehr gezwungen seien, wegen Ablaufs der Sechsmontatsfrist Haftbefehle gegen Schwerkriminelle aufzuheben.

Dies hat aber bei der heutigen wirtschaftlichen Situation und dem Zustand der leeren Staatskassen zur Folge, daß vom Landgericht keine Richter mehr an die Amtsgerichte abgegeben werden. Man spricht dann im Ministerium auch schlicht von „Rechenfehlern“, wenn die Zahl von vorher 70 zu verschiedenen zusätzlichen Stellen auf „richtig“ 20 Stellen korrigiert wird. Zum Ausgleich wird das Familienrichter-Pensum mit dem neuen 330er-Schlüssel angehoben, so daß optisch hier „Reserven“ entstehen. Außerdem wird die Folge der Neuregelung des § 25 Satz 2 GVG erkannt und umgesetzt mit dem Ergebnis, daß die Pensenzahl von 550 für den Einzelrichter in Strafsachen die (zusätzliche) Belastung einfach nicht mehr wiedergeben kann. Diese Dezerne laufen bei der erhöhten Strafgewalt aus dem Ruder aufgrund von mehrtägigen Verhandlungen mit einer Unzahl von Sachverständigen und Zeugen. Der personelle Ausgleich durch Wegfall der früheren Schöffendezerne und damit Freisetzung dieser Richter für die Einzelrichtertätigkeit, gelingt auch nur dann, wenn das übrige Personalgefüge stimmen würde. Die Zivilrichter fahren aber Pensen in einer Stärke, als habe es die 14% Entlastung gar nicht gegeben und die Betreuungsrichter fahren aus Zeitgründen mit dem eigenen PKW über Land — ohne Rücksicht auf Anerkennung des Wagens als privat eigen genutztes Fahrzeug auf der Dienstfahrt, was bisher immer noch verweigert worden ist. Dabei hoffen sie in dem einen oder anderen Fall darauf, daß sie den Antworten der Ärzte zur Frage der Nichtansprechbarkeit des Zube tretenden vertrauen können. Denn nur bei Wegfall von einem größeren Teil der Dienstfahrten ist das Pensum annähernd zu schaffen.

Der JM will nun daran gehen, bei der großen Mehrheit unserer Bürgerinnen und Bürger, in deren Namen Recht gesprochen wird, für die Notwendigkeit der Verfahrensbegrenzungen in der Strafrechtspflege Verständnis zu erzeugen. Er schloß seine Rede: „Eine effektive Strafjustiz ist nicht schon dadurch erreicht, daß man darüber erhabene Worte findet, sondern dadurch, daß sie in der Praxis des Alltags verwirklicht wird. Darum geht es.“

Die personelle Umsetzung ist nach seinem Hinweis auf die leeren Staatskassen nicht Sache des Ministers. Sie wird den Gerichtspräsidenten zugeschoben. Wo die Schwerpunkte seiner Meinung nach liegen, hat er mit der jetzigen Rede deutlich gemacht, auch wenn er bei dem Treffen vor Weihnachten mit dem Richterbund sich vom Verteilungskampf zwischen Zivil- und Strafrichtern, Land- und Amtsrichtern noch mit den Worten distanzierte, „diesen Kampf wollen Sie doch auch nicht!“. Jeder Amtsrichter fragt sich aber: Was hat sich aufgrund des RpfEntlG eigentlich bei mir verbessert?

sung des § 25 Ziff. 2 GVG weiterhin gelten. Es sind allerdings — ausgehend vom Wortlaut des § 25 Ziff. 2 GVG — keine Fälle mehr denkbar, in welchen vom Schöffengericht ein Strafbefehl erlassen oder im beschleunigten Verfahren entschieden werden kann.

Es verwundert, daß der Deutsche Richterbund das aufgezeigte Problem bisher offenbar völlig ignoriert, wenn es auch, soweit ersichtlich, bisher nur im LG-Bezirk Arnsberg im ganzen Ausmaß deutlich wird. Die Absenkung der C-Pensen ist Dauerthema; dabei werden die minimalen Erfolge im dortigen

Bereich durch die Verschlechterung des strafrichterlichen Pensenschlüssels und insbesondere durch die massive Verlagerung erheblich arbeitsintensiver umfangreicher Verfahren vom Schöffengericht auf den Strafrichter mehr als zunichte gemacht.

Der Gesetzgeber ist m.E. aufgerufen, den § 25 GVG dahingehend zu ändern, daß in umfangreichen Verfahren das Schöffengericht wieder zuständig ist. Hierfür sollte sich der Richterbund dringend einsetzen, nicht nur im Interesse der betroffenen Strafrichterkollegen, sondern auch im Interesse der Strafrechtspflege.

Vierzig Jahre Sozialgerichtsbarkeit in NW

Die Sozialgerichtsbarkeit feiert in diesem Jahr einen „runden“ Geburtstag. Am 1. Januar 1954 trat das Sozialgerichtsgesetz in Kraft. Im Laufe des Jahres 1954 nahmen die Sozialgerichte im Lande NW die Arbeit auf. Zwar konnten bereits zuvor Bescheide der Sozialversicherungsträger und der Versorgungsverwaltung auf entsprechenden Antrag hin rechtlich überprüft werden. Darüber hatten jedoch Spruchgremien zu entscheiden, die personell und organisatorisch mit den Leistungsträgern eng verbunden waren und daher eher eine behördeninterne Schiedsgerichtsbarkeit darstellten. Dies war mit der Rechtsweggarantie des Grundgesetzes nicht mehr vereinbar. Zudem sah bereits Art. 96 Abs. 1 GG alter Fassung ein oberes Bundesgericht für das Gebiet der Sozialgerichtsbarkeit vor. Damit war der Weg vorgezeichnet für die Einrichtung unabhängiger (besonderer) Verwaltungsgerichte für den Bereich der Sozialverwaltung.

Der Zuständigkeitsbereich der Sozialgerichte ist weit gefächert. Sie entscheiden über Streitigkeiten in Angelegenheiten der Sozialversicherung (Kranken-, Unfall- und Rentenversicherung), der Arbeitslosenversicherung und der sonstigen Angelegenheiten der Bundesanstalt für Arbeit, der Kriegsofferversorgung und des Kassenarztrechts. Darüber hinaus enthalten zahlreiche Spezialgesetze Rechtswegzuweisungen, wie etwa das Schwerbehinderten-, das Soldatenversorgungs-, das Opferentschädigungsgesetz, das Bundeskindergeldgesetz und das Erziehungsgeldgesetz. Bereits bestehende Rechtswegzuständigkeiten wollte der Gesetzgeber jedoch nicht antasten. So kommt es, daß über Streitigkeiten im Bereich der Sozialhilfe, der Jugendhilfe, der Ausbildungsförderung nach BAföG und Streitsachen nach dem WohnGG nach wie vor die allgemeinen Verwaltungsgerichte zu befinden haben.

In Nordrhein-Westfalen gibt es inzwischen acht Sozialgerichte mit Sitz in Aachen, Detmold, Dortmund, Düsseldorf, Duisburg, Gelsenkirchen, Köln und Münster. Dort sind derzeit 171 Berufsrichter tätig. Die Spruchkörper entscheiden in der Besetzung mit einem Berufsrichter und zwei ehrenamtlichen Richtern. Berufungsgericht ist das Landessozialgericht NW in Essen. Mit insgesamt 18 Senaten, denen derzeit 65 Berufsrichter angehören, ist es das größte LSG in der Bundesrepublik Deutschland. Die Senate setzen sich zusammen aus drei Berufsrichtern und zwei ehrenamtlichen Richtern. Revisionsgericht ist das Bundessozialgericht in Kassel.

Der Gesetzgeber hat das sozialgerichtliche Verfahren in besonderem Maße klägerfreundlich ausgestaltet. Gerichtskosten fallen grundsätzlich nicht an. Auch die erheblichen Kosten für medizinische Gutachten werden von der Landeskasse getragen. Die Sozialleistungsträger können bei Obsiegen grundsätzlich keine Kostenerstattung verlangen. Sie müssen hingegen mit einem Pauschbetrag zu den Gerichtshaltungskosten beitragen. Die Formerfordernisse sind auf ein Mindestmaß reduziert. Das Gericht erforscht den Sachverhalt von Amts wegen. Ein Vertretungszwang besteht nur in der Revisionsinstanz. In allen Instanzen können Mitglieder oder Angestellte von Gewerkschaften, Arbeitgeberverbänden, Kriegsofferverbänden oder sonstigen Vereinigungen von Arbeitnehmern oder Arbeitgeberern mit sozial- oder berufspolitischer Zielsetzung als Klägervertreter auftreten.

Gerade in jüngerer Zeit werden mehr und mehr Rechtsanwälte als Bevollmächtigte tätig. Auch für das Sozialrecht gibt es inzwischen eine eigene Fachanwaltsbezeichnung, die rege genutzt wird. Allerdings beklagt die Anwaltschaft, daß die Rechtsanwaltsgebühren im sozialgerichtlichen Verfahren

grundsätzlich auf eine Rahmengebühr pro Instanz begrenzt sind. Dies ist jedoch Folge der gesetzgeberischen Zielsetzung, für die oftmals sozial schwachen Kläger das Kostenrisiko möglichst gering zu halten.

Als berufsständische Vertretung der Richterschaft wurde am 4. Juni 1955 der Richterverein der Sozialgerichtsbarkeit Nordrhein-Westfalen gegründet. Auch dort dräut also ein runder Geburtstag am Horizont. Der Richterverein ist dem Landesverband NW des Deutschen Richterbundes angeschlossen. Dort arbeiten die Vorsitzenden der Fachvereinigungen im Geschäftsführenden Vorstand mit. Vertreter des Richtervereins sind in den Fachkommissionen des Deutschen Richterbundes tätig. Als Dachverband haben die Fachvereinigungen der Sozialgerichtsbarkeit in den Bundesländern den Bund Deutscher Sozialrichter geschaffen. Zu seinen Aufgaben gehört die Koordination der Interessen der Berufsrichter in den Fachgerichtsbarkeiten und die Wahrnehmung dieser Interessen in den Gremien des DRB auf Bundesebene.

Ebenso wie die anderen Gerichtsbarkeiten hatte auch die Sozialgerichtsbarkeit in den zurückliegenden Monaten Gelegenheit, erste Erfahrungen mit dem Gesetz zur Entlastung der Rechtspflege zu sammeln. Wie bei der Novellierung der anderen Verfahrensordnungen verfolgte der Gesetzgeber auch hier das Ziel, das Gerichtsverfahren zu straffen und zu vereinfachen und dadurch eine Entlastung herbeizuführen. Dieses Ziel dürfte verfehlt worden sein. Dies liegt daran, daß der Gesetzgeber zwei Zielsetzungen miteinander verbinden wollte, die unvereinbar sind: Verfahrensvereinfachung und zugleich erweiterter Zugang zur Berufungsinstanz.

Die bisher vorhandenen Berufungsausschlüsse sind weitgehend beseitigt worden. Die Berufung ist nunmehr grundsätzlich zulässig, wenn ein Beschwerdewert von 1000,— DM überschritten wird. Ob dies aus der Sicht der Verfahrensbeteiligten begrüßenswert ist, muß bezweifelt werden. Wie man sich denken kann, führt die Neuregelung zu einer beachtlichen Mehrbelastung der Eingangs- und der Berufungsinstanz, zumal in den verbleibenden (seltenen) Fällen, in denen ein Berufungsausschluß eingreift, das neue Recht erstmals die Nichtzulassungsbeschwerde zum Landessozialgericht zuläßt. Dies erfordert eine weitere Entscheidung des Sozialgerichts über die Abhilfe und eine Entscheidung des LSG über die Berufungszulassung. Abgesehen davon bereitet schon die Ermittlung des Beschwerdewertes vielfach erhebliche zusätzliche Arbeit.

Wo bleiben da die entlastenden und vereinfachenden Regelungen des Entlastungsgesetzes für den Sozialgerichtsprozeß? Nach Meinung des Gesetzgebers soll die Entlastung dadurch bewirkt werden, daß vermehrt ohne mündliche Verhandlung im schriftlichen Verfahren entschieden wird. Der Gerichtsbescheid, der bereits seit 1978 im Verwaltungsprozeß als Form der instanzabschließenden Entscheidung zur Verfügung steht und dort zu keiner merklichen Entlastung geführt hat, soll nun im sozialgerichtlichen Verfahren Entlastung schaffen. Im Berufungsverfahren soll verstärkt der Einzelrichter tätig werden. Ihm werden die Nebenentscheidungen überlassen. Im Einverständnis mit den Beteiligten kann er über die Berufung allein entscheiden.

Zu einer erkennbaren Entlastung haben diese Regelungen bisher nicht geführt. Dies gilt insbesondere für den

Geburtstage Mai/Juni

6. 5. Heinz Middendorf (80 J.)
Dr. Werner Krischer (60 J.)
7. 5. Wilhelm Tonscheidt (83 J.)
8. 5. Hans-Josef Kuhnelt (70 J.)
Dr. Stefan Liermann (65 J.)
Dieter Eckardt (60 J.)
9. 5. Alfred Börsch (82 J.)
Dr. Gisela Rappers (65 J.)
Bernhard Benninghoff (60 J.)
15. 5. Wilhelm Gosling (83 J.)
16. 5. Horst Bunzel (65 J.)
Horst-Werner Schroeder (60 J.)
17. 5. Walter Courth (60 J.)
Dr. Hans Schubach (60 J.)
19. 5. Hans Gain (86 J.)
21. 5. Walter Broscheid (83 J.)
Hermann Rahe (81 J.)
25. 5. Werner Schliebusch (70 J.)
26. 5. Walter Fischer (81 J.)
Dr. Hans Adolf Pauli (65 J.)
29. 5. Arnold Wiebe (79 J.)
31. 5. Hans Geyer (89 J.)
Dietrich Andreas (65 J.)
1. 6. August Müser (85 J.)
Kurt Blaise (83 J.)
3. 6. Dr. Josef Wedeloh (82 J.)
4. 6. Peter Thuesing (60 J.)
6. 6. Hans Meese (79 J.)
8. 6. Siegfried von Borzeskowski (60 J.)
9. 6. Nicolaus Wohlhage (60 J.)
16. 6. Karl Ley (84 J.)
Dr. Otto Steffen (60 J.)
17. 6. Marie-Liesel vom Stein (83 J.)
Ludwig Dembeck (80 J.)
18. 6. Dr. Hans Helmut Günter (60 J.)
19. 6. Helmut Isenbeck (65 J.)
21. 6. Dr. Hans Reckmann (92 J.)
26. 6. Heinz Keuter (75 J.)
Dr. Karl-Heinz Waescher (65 J.)
30. 6. Dr. Friedrich Fuchs (81 J.)

Gerichtsbescheid. Beim Abschreiben der auf den Verwaltungsgerichtsprozeß zugeschnittenen Vorschriften der VwGO hat der Gesetzgeber nicht bedacht, daß die Mehrzahl der Sozialrechtsstreite sich für eine Entscheidung ohne mündliche Verhandlung nicht eignen. Nach umfangreicher Tatsachenermittlung, die vielfach erst im gerichtlichen Verfahren stattfindet, bedarf es der mündlichen Verhandlung, um den in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht komplexen Streitstoff für die Beteiligten aufzubereiten und rechtliches Gehör zu gewährleisten. Im übrigen ist es Praxisfern zu glauben, eine instanzabschließende Entscheidung durch Gerichtsbescheid vermindere die Belastung im richterlichen und nichtrichterlichen Bereich. Hierbei wird verkannt, daß die mündliche Verhandlung die Chance bietet, den Rechtsstreit durch einvernehmliche Regelung in einem gerichtlichen Vergleich oder durch verfahrensbeendende Erklärung (endgültig) zu erledigen. Mit dem Gerichtsbescheid wird vielfach nur die Instanz, nicht aber der Rechtsstreit, abgeschlossen.

Ebenso wie in anderen Bereichen der Justiz ist auch im Geschäftsbereich des Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales, dem die Sozialgerichtsbarkeit zugeordnet ist, das Wirken des Finanzministers zu verspüren. Die allenthalben feststellbaren Bestrebungen der Landesregierung zur Personaleinsparung sind auch an der Sozialgerichtsbarkeit nicht spurlos vorübergegangen. Obwohl im Verlauf des Jahres 1993 ein leichter Anstieg bei den Klageeingängen zu verzeichnen war, gab es mehrfach Versuche, die Belastungssituation bei den Gerichten herunter zu rechnen, um so Personaleinsparungen zu rechtfertigen. Die in den zurückliegenden Jahren zu bewältigende Überlast wurde plötzlich zum Normalpensum erklärt. Die Verkürzung der Verfahrensdauer, die nur bei besserer Personalausstattung erreichbar wäre, steht nun nicht mehr auf der Prioritätenliste.

In den Jahren 1993 und 1994 wurden bei den Sozialgerichten jeweils drei Stellen im richterlichen Dienst entzogen. Die Planstellen für Richter im Beförderungsamts beim LSG wurden in den letzten Jahren um vier verringert. Darüber hinaus werden zur Zeit Richter der Sozialgerichtsbarkeit im Wege der Abordnung an verschiedenen Arbeitsgerichten im Lande eingesetzt. Hierdurch soll dem enormen Anstieg der Klageeingänge bei diesen Gerichten begegnet werden. Daß dies nicht gelingen kann, ist bereits jetzt abzusehen. Es wird ein Loch aufgerissen, um ein anderes zu stopfen. Ein solches Vorgehen kann nur nachteilige Folgen haben — sowohl für die Sozialgerichtsbarkeit als auch für die Arbeitsgerichtsbarkeit. Hier wird viel Überzeugungsarbeit zu leisten sein, um eine (weitere) Verschlechterung der Personalsituation bei den Gerichten im Lande zu verhindern, die angesichts der angespannten Haushaltslage immer wieder von neuem droht.

Beamtendarlehen Festzins ab 6,95% (Ges.Laufzeit)

Für alle Beamten a.L. über Lebensversicherung von 10.000,— DM bis 150.000,— DM Auszahlung ab 100%.

effekt. Jahreszins ab 7,62% Laufzeit: 12-20 Jahre.

Beispiel: 30-jähriger Beamter a.L.*

* Laufzeit 20 Jahre
50.000,— monatlich DM 478,33
150.000,— monatlich DM 1.431,00

• Verwendung der Überschuß- und Gewinnanteile auch zur Laufzeitverkürzung möglich.

Sonderkredit zum Ausgleich Ihres Girokontos DM 8.000,— mtl. DM 126,95. Laufzeit: 84 Mon. Effektiver Jahreszins: 8,92%.

• Sonderkonditionen auch an Arbeiter u. Angestellte des ö. D.

• günstige Hypotheken-Darlehen
Persönliches Angebot oder telefon. Sofortberatung

Schirmer & Partner
OHG Darlehensvermittlung
26121 Oldenburg · Würzburger Str. 8

Telefon 04 41/98 07 20
Fax 04 41/98 07 219

Billiges GELD FÜR BEAMTE auf Lebenszeit

Auch für Beamte, deren Ernennung auf Lebenszeit bevorsteht, und DO-Angestellte auf Lebenszeit.

Kleinkredite

Zinssatz 0,45% p.M.

2% Bearbeitungsgebühr

Beispiel:

Kreditbetrag DM 10.000,—

Laufzeit 72 Monate

monatliche Rate DM 186,66

effektiver Jahreszins nur 10,8%



Seit 25 Jahren im Dienste der Deutschen Beamenschaft tätig.

Langfristige Darlehen

in Verbindung mit einer Tilgungsversicherung der Stuttgarter Lebensversicherung

Beispiel:

Kreditbetrag DM 40.000,— Laufzeit 15 Jahre
monatliche Rate DM 452,50 incl. DM 210,80
Versicherungsbeitrag (Eintrittsalter 35 Jahre)

effektiver Jahreszins 7,8%

MASEL BANK Olivaer Platz 1 · Berlin 15
Postanschrift: 10670 Berlin
Telefon (0 30) 8 83 70 28

- **SPEZIALBANK** -
Bitte fordern Sie unsere Informationsschrift an. Das ist für Sie kostenlos und völlig unverbindlich.

Diskussions-Themen in der Arbeitsgerichtsbarkeit

Was für die Situation in der nordrhein-westfälischen Arbeitsgerichtsbarkeit zwischen Aachen und Bielefeld, zwischen Rheine und Bonn im Frühjahr 1994 kennzeichnend ist? Da geht Mitte Februar eine Kündigungsschutzklage beim Arbeitsgericht ein, und die klagende Arbeitnehmerin kann nicht vor Ende April mit einem Gütertermin rechnen. Der von der Partei auf § 61a Abs. 2 ArbGG — „Die Güterverhandlung soll (in Kündigungsverfahren) innerhalb von zwei Wochen nach Klageerhebung stattfinden.“ — hingewiesene Richter bezieht sich mit leichtem Achselzucken auf die angespannte Geschäftslage oder teilt gar zwecks Gegenvorstellungen die Anschrift des Ministers mit...

Sollte — um beim Eingangsbeispiel zu bleiben — die prozessierende Arbeitnehmerin ihren Rechtsstreit im Gütertermin nicht zu Ende bringen können, ist nach derzeitigem Stand ein (erster) Kammertermin jedenfalls nicht vor Oktober zu erwarten.

★

Die Belastungslage an den Arbeitsgerichten erster und zweiter Instanz stellt sich insgesamt ausgesprochen prekär dar. Drastisch gestiegene Eingangszahlen im Jahr 1993 haben zu kaum noch hinnehmbaren Überlastungen der Richterschaft und zu unzumutbaren Verfahrensdauern geführt. Bereits im Durchschnitt der Jahre 1990 bis 1992 waren die Eingangszahlen bei den Arbeitsgerichten der Bezirke Hamm, Düsseldorf und Köln um mehr als 20% gegenüber dem Dreijahreszeitraum zuvor angestiegen. Die entsprechende zusätzliche Steigerungsrate für den Dreijahreszeitraum 1991—93 beträgt 13%, so daß sich die Belastung innerhalb von zwei Jahren um weitere 16% erhöht hat. Dabei gehen Ministerium (für Arbeit, Gesundheit und Soziales) und Präsidenten einmütig von einem Pensenschlüssel von 550 Sachen je Richter und Richterin je Jahr für die erste Instanz und von 110 Sachen für die zweite Instanz aus. Unter Zugrundelegung dieses Pensenschlüssels fehlen etwa im Bezirk des Landesarbeitsgerichts Hamm (46132 Ca- und BV-Eingänge im Durchschnitt der Jahre 1991—93) 19 Richterinnen und Richter erster Instanz (Fehlbedarfsquote: 29%); für die zweite Instanz beträgt der Mehrbedarf (bei 2362 Sa- und TaBV-Eingängen im Durchschnitt der Jahre 1991—93) 4,5 Richterinnen und Richter (Fehlbedarfsquote: 25%). Entsprechende Zahlen sind für die Bezirke Düsseldorf und Köln nachzuweisen. Für den einzelnen Kollegen und die einzelne

Kollegin erster Instanz bedeuten die extrem hohen Eingangszahlen jährliche Penssen von durchschnittlich gut 800 Sachen, an mehreren Gerichten über 1000 Sachen und damit annähernd ein 200%-Dezernat!

Auch die zweitinstanzlich tätigen Kolleginnen und Kollegen sind einer erheblichen Mehrbelastung ausgesetzt und haben im Durchschnitt der Jahre 1991—93 gut 125% eines Normalpenssums zu bewältigen gehabt, bei weiter steigender Tendenz. Im laufenden Jahr, möglicherweise sogar noch in 1995, ist eine Reduzierung der Eingangszahlen bei den Arbeitsgerichten wegen der anhaltenden rezessiven Konjunktur sowie einschneidender industrieller Strukturveränderungen nicht zu erwarten. Die Folge wird sein, ein unweigerliches Ansteigen der Rückstände — allein von 1992 bis 1993 um rund 7000 Sachen in der ersten Instanz. Personal- und Richterräte haben sich in den vergangenen zwei Jahren wiederholt an das MAGS gewandt und eindringlich um Abhilfe gebeten. Auch der Richterbund der Arbeitsgerichtsbarkeit NW hat 1993 beim Minister interveniert. Das Ergebnis? Der Minister sieht die extrem hohe Belastung der Arbeitsgerichtsbarkeit des Landes, vermag jedoch „aus haushaltswirtschaftlichen Gründen“ eine Stellenvermehrung für den richterlichen, aber auch den arbeitsmäßig noch mehr gebutelten nichtrichterlichen Dienst nicht zu erreichen. In einem mit Minister Müntefering im Dezember 1993 in Düsseldorf geführten Gespräch konnte der Landesvorstand des Richterbundes der Arbeitsgerichtsbarkeit die Problematik der besonderen Belastung zwar nochmals ausführlich erörtern, mußte jedoch die völlig unbefriedigende Antwort entgegennehmen, daß aufgrund des Sparbeschlusses des Kabinetts eine Vermehrung von Planstellen auf absehbare Zeit nicht möglich sei. Seitens des Landesvorstandes wurde dem Minister bedeutet, daß die Absicht bestehe, mit Forderungen nach einer deutlichen Verbesserung der personellen Situation im laufenden Kalenderjahr an die Öffentlichkeit (Medien, im Landtag vertretene Parteien, Verbände) zu treten.

★

Die automatische Datenverarbeitung (ADV) hält auch in die Arbeitsgerichtsbarkeit Einzug. Nachdem bereits seit mehreren Jahren beim Arbeitsgericht Hamm ein Pilotprojekt zur Einführung der ADV im Bereich des nichtrichterlichen Dienstes der Arbeitsgerichtsbarkeit NW läuft, kommt nun der ADV-

Einsatz am Richterarbeitsplatz zur Erprobung. Beim LAG Köln ist zu diesem Zweck ein Arbeitskreis gebildet, dem Kollegen der drei Bezirke sowie ein Vertreter des Hauptrichterrates angehören. Erste Aufgabe dieses Arbeitskreises ist es herauszufinden, inwieweit der Richterarbeitsplatz einer ADV-Unterstützung — etwa bei individuellen Anwendungen im eigenen Dezernat sowie bei der Rechtsinformationsgewinnung — zugänglich ist. Hierbei muß eindeutig klar sein, daß eine ADV-Einführung in die Richterschaft nur unter dem Gesichtspunkt der Freiwilligkeit und unter jeglichem Verzicht auf Leistungskontrollen erfolgen darf. In dem Zusammenhang hat der Hauptrichterrat bereits die Notwendigkeit einer gesonderten Dienstvereinbarung zur ADV am Richterarbeitsplatz betont.

Weitere Überlegungen zur Verbandsarbeit betreffen insbesondere die funktionelle und finanzielle Verbesserung der Stellung der Richterinnen und Richter in der ersten Instanz. Hier besteht die Absicht, tendenziell eine Angleichung des Berufsrichters an den Arbeitsgerichten an die Stellung des Vorsitzenden einer Kammer für Handelssachen am Landgericht anzustreben. Die juristische Eigenart der Aufgaben einer/eines Vorsitzenden einer Kammer am Arbeitsgericht rechtfertigt letztlich nicht die unterschiedliche Behandlung gegenüber z. B. den Vorsitzenden am Verwaltungsgericht oder einer Kammer für Handelssachen am Landgericht. Im Laufe der Jahre hat sich unzweifelhaft der Schwierigkeitsgrad der von den Arbeitsgerichten zu bewältigenden Prozeßstoffe sowohl im Hinblick auf die Differenzierung und Ausformung der zugrundeliegenden rechtlichen Normen als auch hinsichtlich der faktischen Struktur der Sachverhalte ständig erhöht. Insbesondere wirken eine Vielzahl sozial-, verwaltungs- und steuerrechtlicher Vorschriften auf das einzelne Arbeitsverhältnis ein, die in die richterliche Rechtsfindung zu integrieren ist. Deshalb besteht ein dringender Handlungsbedarf auch zur besoldungsrechtlichen Anpassung der Kammervorsitzenden der Arbeitsgerichte.

★

Sinnvoll erscheinen darüber hinaus Änderungen im Arbeitsgerichtsgesetz, die zu einer Betonung und Stärkung der Stellung der Kammervorsitzenden führen und damit zu einer Straffung und funktionaleren Gestaltung des Arbeitsgerichtsverfahrens. Es entspricht der prozessualen Bedeutung der Kammervorsitzenden an den Arbeitsgerichten, wenn — wie im Beschlußverfahren — im Urteilsverfahren nach ergebnisloser Güterverhandlung im Einverständnis der Parteien ohne mündliche Verhandlung

entschieden werden kann. Ebenso muß der Vorsitzende über die Verweisung des Rechtsstreits allein zu entscheiden in die Lage versetzt werden. Andererseits kann eine flexible Verfahrensgestaltung die Durchführung einer weiteren Güterverhandlung zur Aufklärung des Sachverhaltes oder zur Erörterung der Möglichkeit einer gütlichen Einigung erforderlich machen. Erwünscht ist nicht zuletzt auch die Anhebung des Wertes des Beschwerdegegenstandes in

Die novellierte Finanzgerichtsordnung — Erste Erfahrungen und Eindrücke

Die Finanzgerichtsordnung (FGO) ist mit Wirkung zum 1. Januar 1993 zum Teil grundlegend geändert worden. Kernstück der Reform ist der neue eingeführte fakultative Einzelrichter — eine Regelung, die es in dieser Form bei keinem anderen obersten Landesgericht oder anderen Gerichtsbarkeit in der Bundesrepublik gibt.

Die Neuregelung ist in einer nicht mehr so schnell erwarteten Aktivität des Gesetzgebers Ende des Jahres 1992 durchgesetzt worden.

Nunmehr kann der Senat den Rechtsstreit einem seiner Mitglieder als Einzelrichter zur Entscheidung übertragen, wenn die Sache keine besonderen Schwierigkeiten tatsächlicher oder rechtlicher Art aufweist und die Rechtsache keine grundsätzliche Bedeutung hat (§ 6 Abs. 1 FGO). Außerdem kann nunmehr im Einverständnis der Beteiligten (Kläger und Finanzamt) der Vorsitzende bzw. der Berichterstatter auch sonst anstelle des Senats entscheiden (§ 79a Abs. 3 und 4 FGO — sogenannter konsentierter Einzelrichter). Im letzteren Fall hängt die Entscheidungsbeurteilung nicht mehr von der Schwierigkeit des Verfahrens ab.

Hintergrund der Gesetzesänderungen war das Bestreben des Gesetzgebers, die immer noch zu langen Verfahrensdauern im finanzgerichtlichen Prozeß zu verkürzen und dabei möglichst die Einstellung von zusätzlichem Richterpersonal zu vermeiden. So betrug die durchschnittliche Dauer eines im Jahre 1992 abgeschlossenen erstinstanzlichen Klageverfahrens bundesweit nicht ganz zwei Jahre (statistisches Bundesamt, Wiesbaden, Finanzgerichte, 1992).

Diese zugegebenermaßen nicht akzeptable Verfahrensdauer ist allerdings nicht auf fehlenden Arbeitseinsatz der Kolleginnen und Kollegen zurückzuführen. Sie beruht in letzter Konsequenz darauf, daß die Länderparlamente es versäumt hatten, dem steigenden Arbeitsanfall Rechnung zu tragen und das Richterpersonal rechtzeitig zu ver-

stärken. Während bei den Finanzgerichten die Zahl der Eingänge von 13 525 im Jahre 1970 auf 63 970 im Jahre 1989 und damit um 373 Prozent anstieg, erhöhte sich die Zahl der Richter von 252 Richtern im Jahre 1970 nur um 92 Prozent auf 483 Richter im Jahre 1989 (vgl. BT-Drucksache 12/1061, S. 11). Die Personalaufstockung betrug also noch nicht einmal ein Viertel der gestiegenen Mehrbelastung.

Das neue System des Einzelrichters wird von den Kolleginnen und Kollegen verständlicherweise lebhaft diskutiert. Viele begrüßen es, in tatsächlich und rechtlich einfacher gelagerten Fällen alleine entscheiden zu können. Zusätzlich wird berichtet, daß relativ häufig die Beteiligten auch in anderen Fällen ihr Einverständnis zur alleinigen Entscheidung durch den Vorsitzenden/Berichterstatter erteilen (§ 79a Abs. 3 und Abs. 4 FGO). Aufgrund der bis Ende 1993 beim FG Düsseldorf stattgefundenen mündlichen Verhandlungen steht zu erwarten, daß sich die vom Einzelrichter verhandelten Sachen bei einem Viertel der insgesamt vom Gericht verhandelten Sachen einpendeln werden.

Seitens des Landesverbandes NW im Bund Deutscher Finanzrichter wird die fakultative Einzelrichterregelung des § 6 FGO im Grundsatz begrüßt. Dies geschieht nicht zuletzt vor dem Hintergrund, daß im Jahr 1992 landesweit z. B. rd. 35% aller durch Urteil oder Vorbescheid erledigten Klagen als unzulässig abgewiesen wurden, etwa weil keine Prozeßvollmacht vorgelegt oder der Streitgegenstand nicht bezeichnet wurde. Es ist richtig, den Senat in Gestalt dreier Berufsrichter und zweier ehrenamtlicher Richter von diesen Fällen zu entlasten. Auch das steuerlich geltend gemachte Arbeitszimmer läßt sich sicherlich im Regelfall durch den Einzelrichter entscheiden.

Die Einzelrichterregelung wird offensichtlich von den Beteiligten akzeptiert. Bislang ist die Zahl der Revisionen und Nichtzulassungsbeschwerden, soweit

JUSTIZ-VERSICHERUNGSKASSE

Lebensversicherungsverein auf Gegenseitigkeit
— Gegründet im Jahre 1904 in Berlin —



Als SELBSTHILFEEINRICHTUNG der Angehörigen des JUSTIZ- und STRAFVOLLZUGSDIENSTES bieten wir Ihnen für Sie und Ihren Ehegatten zu anerkannt **günstigen** Tarifen und Bedingungen Versicherungen an bis zur

Höchstsumme von 15000,- DM

- a) zur Bildung eines Kapitals, z. B. für die Aussteuer oder Ausstattung der Kinder,
- b) auf den Todes- und Erbensfall,
- c) als Sterbegeldversicherung zum Schutz der Hinterbliebenen mit Beitragsbefreiung schon mit 60 Jahren.

Sofortiger Versicherungsschutz — also keine Wartezeit —, **keine** Aufnahmegebühr, grundsätzlich kein ärztliches Zeugnis und **hohe** Beteiligung an den Überschüssen der Kasse, die ausschließlich unseren Mitgliedern zugute kommen. Aufnahme möglich bis zum 60. Lebensjahr.

Weitere Auskünfte erteilt unsere Geschäftsstelle in 5000 Köln 60 — Drosselweg 44 — Tel. (0221) 71477 oder 714723.

Wir würden uns freuen, auch Sie **als Mitglied oder Vertrauensmann** für Ihre Dienststelle in unserer Gemeinschaft begrüßen zu können.

sie überhaupt eingelegt werden, sehr gering. Am 21. 10. 1993 hat Justizminister Dr. Krumsiek in Köln ein Gesprächsforum unter dem Leitthema „Die Finanzgerichte in der Diskussion — Anforderungen an eine moderne Gerichtsbarkeit“ veranstaltet. Teilnehmer waren u. a. Finanzrichter, Finanzbeamte und Vertreter von Verbänden und Kammern steuerberatender Berufe. Die geänderte Finanzgerichtsordnung wurde unter dem Thema „Die FGO-Novelle — gelungene Reform oder Stückwerk“ diskutiert. Dabei begrüßten die Teilnehmer im wesentlichen die reformierte Verfahrensordnung, sieht man einmal von der Kritik an der unterbliebenen Neufassung des Revisionsrechts und des unverändert beibehaltenen außergerichtlichen Rechtsbehelfsverfahrens ab.

Fraglich ist indes, ob die Einzelrichterregelung zum Abbau des großen Bestandes an unerledigten Verfahren beiträgt. Hier sollte man keine Wunder erwarten. Es hat sich nämlich herausgestellt, daß die Anberaumung von Einzelrichterterminen zugleich dazu führt, daß es zu deutlich weniger Erörterungsterminen (§ 79 Abs. 1 Nr. 1 FGO) kommt, die ihrerseits schon in der Vergangenheit zu zahlreichen unstreitigen Verfahrenserledigungen geführt haben. So fanden beispielsweise am FG Düsseldorf im Jahre 1993 insgesamt 507 Einzelrichterverhandlungen statt. Die Zahl der in Erörterungsterminen behandelten Sachen sank in der gleichen Zeit — verglichen mit dem Vorjahreszeitraum — um 366. Der Überhang von 141 Verfahren zugunsten der Einzelrichtersachen ist für 1 Jahr relativ gering. Dies ist verständlich, denn auch für Richter hat der Tag nur maximal 24 Stunden.

Die weitere Zukunft wird zeigen, ob die Einzelrichterregelung im Ergebnis erfolgreich sein wird. Weiterer gesetzgeberischer Handlungsbedarf besteht jedenfalls nicht mehr. Es wäre sehr bedenklich, die Einzelrichterentscheidung zum Grundsatz (= originärer Einzelrichter) und die Senatsentscheidung zur Ausnahme zu machen. Immerhin geht es um Rechtsschutz gegen Hoheitsakte einer sehr weitreichenden Eingriffsverwaltung, außerdem kennt das finanzgerichtliche Verfahren nur eine Tatsacheninstanz. Bei Ausweitung des Einzelrichtersystems erhöht sich die Gefahr der Rechtszersplitterung ganz erheblich. Schließlich bleibt darauf hinzuweisen, daß schon vor 1993 seit Jahren bundesweit nur rund 30% der insgesamt erledigten Klagen durch Senatsurteil oder Senatsvorbescheid entschieden wurden. Für das Jahr 1987 betrug laut statistischem Bundesamt der Anteil der förmlichen Senatsentscheidungen beispielsweise 30,4% und für 1992 28,6%. Für die Finanzgerichtsbarkeit insgesamt in

Nordrhein-Westfalen lag in diesem Zeitraum der Anteil der streitig durch den Senat entschiedenen Verfahren sogar ständig unter 30%.

Auf Seiten des Justizministers NW ist gleichwohl das Bemühen erkennbar, in künftigen Gesetzgebungsverfahren auf die Schaffung eines originären Einzelrichters für bestimmte Sachbereiche in der Finanzgerichtsbarkeit hinzuwirken. Der Landesverband NW im Bund Deutscher Finanzrichter hat sich daher frühzeitig in einem Schreiben vom August 1993 an den Justizminister NW gegen solche rechtspolitische Absichten gewandt. Die Einführung des originären Einzelrichters für bestimmte Sachbereiche läßt sich nicht überzeugend begründen, denn weit mehr als die Hälfte aller Klageverfahren entfällt allein auf die Einkommensteuer. Hier und in den sonst klageträchtigen Bereichen gibt es keine überzeugenden Kriterien dafür, welche Sachverhalte generell der Einzelrichter und welche der Senat entscheiden soll. Das Abstellen auf den Streitwert verbietet sich zum einen aus sachlichen Gründen. Auch Verfahren mit einem geringen Streitwert können wegen der Breitenwirkung — das Besteuerungsverfahren ist stets Massenverfahren — grundsätzliche Bedeutung haben. Dies gilt in besonderem Maße für den Bereich der Arbeitnehmerbesteuerung, man denke nur an die unlängst veröffentlichte BFH-Entscheidung zur Reinigung von Diensthemden eines Polizeibeamten (abziehbare Werbungskosten). Zum anderen verbietet sich eine Abgrenzung nach dem Streitwert aus rechtspolitischen Gründen. Diese könnten nämlich dazu führen, daß angesichts

des progressiv ausgestalteten Einkommensteuertarifs die Zuständigkeit des Senats oder des Einzelrichters von den Einkommensverhältnissen des Klägers abhängt. Je höher die Einkünfte, desto eher hätte der Senat zu entscheiden, ein unannehmbares Ergebnis. Die weitere Entwicklung dieser rechtspolitischen Problematik wird kritisch verfolgt. Sie dürfte auch für die oberen Landesgerichte anderer Zweige der Gerichtsbarkeit nicht ganz ohne Bedeutung sein.

Unbefriedigend an der FGO-Novelle ist schließlich die Ausklammerung des Revisionsrechts. So mußte das neben der Finanzgerichtsordnung bestehende BFH-Entlastungsgesetz ein weiteres Mal verlängert werden. Außerdem wäre es angesichts der erheblichen Bestände an Rechtsbehelfen bei der Finanzverwaltung dringend erforderlich gewesen, zeitgleich auch die Abgabenordnung zu reformieren. Hier hätte sich angeboten, die häufig streitschlichtende, von der Beraterschaft vielfach gewünschte mündliche Erörterung der Sache zwischen Finanzverwaltung und Einspruchs/Beschwerdeführer stärker als bisher in der Abgabenordnung zu verankern. Untersuchungen der Finanzverwaltung NW bei mehreren Finanzämtern haben ergeben, daß in jedem zweiten erörterten Rechtsbehelf eine Erledigung entweder durch Einspruchsrücknahme oder durch Abhilfe erreicht werden konnte. Angesichts des Mammutwahljahres 1994 ist aber wohl nicht zu erwarten, daß sich hier noch in der laufenden Legislaturperiode gesetzliche Änderungen ergeben.

Was die sonstigen Erfahrungen in der alltäglichen Praxis anbelangt, so bleibt noch nachzutragen, daß doch in einer Reihe von Fällen die neu eingeführte Monatsfrist in § 68 FGO, innerhalb derer nunmehr ein im Klageverfahren eingegangener Änderungsbescheid zum Verfahrensgegenstand zu machen ist, (aus Unkenntnis?) nicht eingehalten wird mit der Folge, daß die Klage regelmäßig unzulässig wird, es sei denn, es liegt ein Wiedereinsetzungsgrund vor. Dies dürfte zu einer Reihe von Haftpflichtfällen für die betreffenden Prozeßvertreter führen. Unnötig kompliziert wird die Sachlage ferner noch dadurch, daß die Finanzverwaltung bei Steuerpflichtigen, die von verschiedenen Beratern im Besteuerungsverfahren und im Klageverfahren vertreten werden, den Änderungsbescheid nur dem im außergerichtlichen Verfahren tätig gewordenen Vertreter gegenüber bekanntgibt. Hier erscheint eine (klarstellende) Überarbeitung von § 68 Satz 2 FGO nötig, etwa dahingehend, daß die Monatsfrist erst nach Bekanntgabe des Änderungsbescheides an den Prozeßbevollmächtigten beginnt.

Demokratischer Hebel

Von Hanno Kühnert

Das Sondervotum oder die „abweichende Meinung“ ist nur beim Bundesverfassungsgericht in Karlsruhe möglich. Das Anti-Urteil, die gleich mitgelieferte dissenting opinion überstimmt Richter, begleitet seit 1971 viele große Urteile — ein oppositioneller Text. Diese exklusive Einrichtung nur für das fünfte Verfassungsorgan wird von der einfachen Justiz überwiegend ablehnend zur Kenntnis genommen. Ist das berechtigt? Seit zweiundzwanzig Jahren erleben die Bürger, daß dem Haupturteil ein diametral entgegengesetztes Nebenurteil angefügt ist. Es hat keine Rechtskraft, keine formelle Bedeutung, sondern nur die Macht seiner Argumente.

Rolf Lamprecht teilte seine Arbeit in drei Abschnitte. Im ersten behandelt er die herkömmliche Anonymität von Gerichtsentscheidungen, besonders das Beratungsgeheimnis. Er referiert die Argumente für und gegen das Sondervotum, die vorzugsweise auf dem 47. DJT 1968 in Nürnberg diskutiert wurden. Der zweite Abschnitt widmet sich den Karlsruher Entscheidungen, denen Sondervoten angefügt waren. Der Autor stellt sie dar, analysiert sie und schildert auch das jeweilige Echo in den Medien und der Fachwelt. Im dritten Teil des Buches beantwortet Lamprecht die Frage, ob das Sondervotum auch für die anderen Gerichtszweige taugt. Diese Frage wird bejaht.

Zunächst beschäftigt sich der Verfasser mit der herkömmlichen Richterideologie, dem Juristen-Selbstverständnis von unpolitischen und objektiv-automatischen Richter, der mit Anonymität seinem Spruch Autorität mitgeben will. Diese Grundhaltung stieß 1968 zum erstenmal auf eine demokratische Reformfronte von großer Überzeugungskraft. Die Reform wagte der Gesetzgeber aber nur fürs Bundesverfassungsgericht.

Lamprechts Arbeit erlaubt dem Leser einen aufschlußreichen Blick in die Beratungszimmer aller „Spruchkörper“, auch solcher, in denen sich Richter nicht durch ein Sondervotum gegen Majorisierung wehren können. Die breit dargelegten Argumente der zahlreichen Gegner des Sondervotums, die auf herrscherliche Verborgenheit den größten Wert legten, machen den Reformschritt plausibel. Lamprecht gelingt der Nachweis, daß das Sondervotum die vordemokratischen, autoritären Mucken der Justiz dämpfen und sie gar am Ende beseitigen kann.

Der Verfasser muß alle Grundlagen streifen. Was ist Recht? Wie entsteht ein Urteil in einem Kollegialgericht? Was ist Tradition? Was hat die herkömmliche Geheimnistuerei für Gründe? Wie kamen in der Vergangenheit besonders abstruse Urteile zustande, etwa in der nationalsozialistischen Zeit? Was müßte der demokratische Staat an alledem verändern?

Lamprecht beantwortet diese Fragen im Sinn seiner liberalen Position. Er stellt zahlreiche Urteile aus Karlsruhe mit ihrem Sondervotum dar.

Lamprecht beschreibt einige herausragende Verfassungsrichter, ihre mutmaßlichen Motive für Sondervoten, den aus der größten Transparenz im Gericht abzuleitenden

Mechanismen der Meinungsbildung, die Loslösung der Richter von ihren Parteien und den Erwartungen ihrer Bestallungskollegen in Bonn, und vor allem: die mögliche Fehlsamkeit auch dieses „olympischen“ Letztspruchs. Der Autor zeigt mit dieser ersten wissenschaftlichen Sektion der Meinungsbildung und Urteilsfindung in einem deutschen Gericht überhaupt, daß keineswegs ein höherer Mythos waltet, sondern daß oft banale Umstände, gelegentlich aber auch Weisheit und Umsicht einzelner Richter den Ausgang eines Prozesses bestimmen. Damit zeichnet die Studie auch das Modell für alle anderen Gerichte. Sie lieben die Offenheit nicht, aber Lamprecht beweist ihnen, daß ihre Sorgen weitgehend unbegründet sind.

Für Gemeinwesen und Rechtsordnung bringt das Sondervotum fast nur Vorteile. Die dritte Gewalt wird endlich demokratisch-offen, die Rechtsfindung durchsichtiger. Die Qualität der Urteile steigt, weil sich die Mehrheit vor der endgültigen Niederlegung der Urteilsgründe mit den Argumenten

der Minderheit auseinandersetzen muß. Haarsträubende Fehlurteile aus irtümlich selbstgewisser Feder kommen seltener vor. Die Weiterbildung des Rechts wird gefördert. Überstimmte Richter müssen ein bekämpftes Urteil nicht mehr unerkannt mitunterschreiben und sich demütigen. Richterpersönlichkeiten zeichnen sich deutlicher ab, das anonyme Gremium tritt zurück. Es wird nicht mehr simuliert, das Richterrecht sei ein unabdingbarer, mystischer Automatismus.

Die jeweils unterlegenen Parteien werden getröstet; sie sehen im Gericht Verbündete, die ebenfalls unterlagen. Die Akzeptanz der Urteile steigt, was bei der alten Obrigkeitsjustiz nicht zu erhoffen ist. Das Offenliegen von Gründen und Gegengründen macht viele Entscheidungen aus Karlsruhe durchaus (im positiven und negativen Sinn) populär. Es ist zu wünschen, daß dieses wichtige Buch in zehn Jahren fortgeschrieben wird. Es ist ein großer Wurf, eines der intensivsten und natürlichsten Werke für die deutsche Justiz überhaupt.

Rolf Lamprecht:

Richter contra Richter

Abweichende Meinungen und ihre Bedeutung für die Rechtskultur: Nomos Verlag, Baden-Baden 1992; 376 S., 87,— DM.

Frauenfeindliches Sozialgericht — oder: Wie erzieht man Richter zur Parteilichkeit?

Auch Sozialgerichtsurteile geraten immer wieder unversehens ins Kreuzfeuer der Kritik. So erregte unlängst ein Urteil des SG Gelsenkirchen Unmut, mit dem die Klage einer vom Ehemann brutal mißhandelten Frau auf Rente nach dem Opferentschädigungsgesetz abgewiesen wurde. Ob zu Recht oder zu Unrecht, dies wird das Berufungsgericht noch zu entscheiden haben. Für Frauenministerin Ridder-Melchers war die Sache jedoch sofort klar. Sie meldete sich in einer überregionalen Tageszeitung zu Wort und bedachte die Gelsenkirchener Sozialgerichtskammer ob ihrer frauenfeindlichen Rechtsprechung mit harscher Kritik. Mit solcher Urteilschelte muß man leben, dies gilt auch für die Laienrichter, die an der Entscheidung mitgewirkt haben. Betroffen macht jedoch die Schlußfolgerung, welche die Frauenministerin zieht: Der Ministerkollege Müntefering möge die Richter der Sozialgerichtsbarkeit künftig besser ausbilden und zur „Parteinahme“ für unterdrückte Frauen erziehen. Ich hoffe und gehe eigentlich davon aus, daß der angesprochene Fachminister die Ministerkollegin bei Bedarf über die — zwar manchmal unbequeme — aber von der Verfassung vorgesehene Unabhängigkeit der Richter und deren Pflicht zur Unvoreingenommenheit informieren wird. Nordrhein-Westfalens Sozialrichter — Berufsrichter und ehrenamtliche Richter — werden währenddessen weiterhin ohne Ansehen der Person urteilen, wie sie es im Richtereid

geschworen haben. Sie werden dabei aber auch die Interessenlage sozial schwacher Bürgerinnen und Bürger nicht aus dem Auge verlieren, denn mit den sozialen Realitäten werden sie in der täglichen Arbeit ständig konfrontiert.

H.-P. Jung

Buchbesprechung

Barnstedt-Steffen, Gesetz über das gerichtliche Verfahren in Landwirtschaftssachen (LwVG), Kommentar, 5. Auflage 1993, Aschendorffs Juristische Handbücher, 225,— DM.

Landwirtschaftssachen, was ist das doch? Jedenfalls kein Rechtsgebiet, für das sich ein kommender Jurist im Studium oder in der Referendarzeit interessiert. Nordrhein-Westfalen ist ein Flächenstaat. Viele bäuerliche Betriebe gibt es noch. Auch wenn deren Zahl sinkt, sind es noch knapp 5 000 Landwirtschaftsverfahren im Jahr 1992 in NRW gewesen. Bei einer so wenig bekannten Materie ist es notwendig, daß es Kommentare gibt, die dem Bearbeiter die Handhabung erleichtern. So ist es zwangsläufig und gut, daß nach fünf Jahren eine neuer Barnstedt-Steffen auf dem Markt ist. Handlich, übersichtlich, vollständig, verständlich und damit unentbehrlich für die tägliche Arbeit. Ich schäme mich nicht, zuzugeben, erst durch das Blättern im neuen Kommentar von einer Gesetzesänderung erfahren zu haben, die für die praktische Arbeit bedeutung hat. Mehr verrate ich nicht, blättern Sie selbst.

DAG B. Trreese
Kamen

Zur Erinnerung:

Neue Beitragssätze 1994

Die Landesvertreter-Versammlung 1993 in Münster hat den Jahresbeitrag des Landesverbandes NW neu festgesetzt und die Fälligkeit auf den 15. Februar eines jeden Jahres bestimmt. (Die Abbuchungsverfahren haben je nach Bezirksgruppe unterschiedliche [spätere] Stichtage.)

Hier noch einmal im einzelnen:

220,— DM für aktive Mitglieder mit Richterzeitung
200,— DM für aktive Mitglieder ohne Richterzeitung (nur als Sonderkondition bei Eheleuten o. ä. Fällen)
160,— DM für Pensionäre mit Richterzeitung
142,— DM für Pensionäre ohne Richterzeitung

Hinzu kommen jeweils Zuschläge in geringer Höhe für die Bezirksgruppenarbeit.

Weitere Einschränkungen bei Kindergeld und Beihilfe

Die am 1. 1. 1994 in Kraft getretene Änderung des Bundeskindergeldgesetzes enthält weitreichende Sparmaßnahmen. Nach von § 2 Abs. 2 S. 2 bis 4 n. F. werden Kinder ab dem 16. Lebensjahr nicht mehr beim Kindergeld berücksichtigt, wenn ihnen aus Ausbildungsvergütung oder Erwerbstätigkeit Bruttozüge von 750 DM oder mehr zustehen oder nur deswegen nicht zustehen, weil sie auf einen Teil der vereinbarten Bruttozüge verzichtet haben. Außer Ansatz bleiben lediglich während der Ferien erzielte Bruttozüge von Schülern allgemeinbildender Schulen, Ehegatten- und Kinderzuschläge und einmalige Zuwendungen sowie vermögenswirksame Leistungen bis zur Höchstgrenze des Vermögensbildungsgesetzes. Lohnersatzleistungen oder als Ausbildungshilfe gewährte Zuschüsse aus öffentlichen Mitteln in Höhe von wenigstens 610 DM führen ebenfalls zum Erlöschen des Kindergeldanspruches.

Die Neuregelung bedeutet: Ein Verzicht des Kindes auf Ausbildungsvergütungsspitzen, die geringfügig über 750 DM liegen, führt nicht mehr zur Kindergeldberechtigung. Wenn Schüler außerhalb der Schulferien ihr Taschengeld durch Nebenjobs aufbessern und 750 DM oder mehr verdienen, gibt es kein Kindergeld mehr. Nebeneinkünfte von Studenten führen immer zum Wegfall des Kindergeldanspruches, wenn die 750-DM-Grenze im Monat erreicht wird. Auch BAföG kann den Kindergeldanspruch erlöschen lassen, wenn der Zuschuß ohne den Darlehensanteil 610 DM monatlich erreicht.

Für Richter und Beamte treten weiterreichende Einbußen deshalb ein, weil die Kindergeldberechtigung mit dem Ortszuschlag und mit der Beihilfeberechtigung gekoppelt ist, d. h., entfällt die Kindergeldberechtigung, so entfällt zugleich der kinderbezogene Anteil im Ortszuschlag

und außerdem der Anspruch auf Beihilfe im Krankheitsfall für das Kind.

Lediglich bei der Beihilfe gibt es eine Abmilderung dieser Sparmaßnahmen: Durch Runderlaß des Finanzministers vom 18. 12. 1993 wurde in die Verwaltungsverordnung zur Ausführung der BVO eine Bestimmung eingefügt, daß Kinder bei der Beihilfe berücksichtigtungsfähig bleiben, wenn der Kindergeldanspruch wegen der Höhe ihrer eigenen Einkünfte nur vorübergehend für nicht mehr als vier zusammenhängende Monate entfällt (s. RiStA 1/1994 S. 5).

Jetzt auch für DRB-Mitglieder ACDB – Der Automobilclub des Deutschen Beamtenbundes

Im Rahmen seiner Bemühungen um attraktive Dienstleistungsangebote für seine Mitglieder hat der Deutsche Richterbund ein Abkommen mit dem ACDB geschlossen, das DRB-Mitgliedern die Möglichkeit eröffnet, eine interessante Palette von Leistungen „rund ums Auto“ zu besonders günstigen Konditionen in Anspruch zu nehmen.

Interessenten wenden sich unter Hinweis auf die DRB-Mitgliedschaft an den ACDB, Dreizehnmorgenweg 36, 53175 Bonn, Tel. (0228) 378148.

Informationsprospekte können Sie auch über die Bundesgeschäftsstelle des DRB in Bonn (Telefon 0228/33 00 16) erhalten.

1933–1945 Schicksale jüdischer Juristen in Duisburg

Mahnmal im Landgericht Duisburg

Am 9. November 1993 wurde im Gebäude des Land- und Amtsgerichts Duisburg ein Mahnmal errichtet, das an die Duisburger Juristen erinnert, die zwischen 1933 und 1945 Opfer rassistischer und politischer Verfolgung geworden sind.

Die Kollegen Folker Nießalla und Karl-Heinz Keldungs haben aus diesem Anlaß eine Dokumentation erstellt, die sich mit den Einzelschicksalen jüdischer Juristen beschäftigt und die die Mittel darstellt, mit denen die Nationalsozialisten nach der Machtergreifung zur „Säuberung“ der Justizbeamenschaft und der Rechtsanwaltschaft ansetzten.

Aus dem Vorwort der Dokumentation: Die Zeit ist reif, um in den Spiegel der Geschichte zu schauen und uns zu erinnern, welche unvorstellbaren Untaten unter dem Deckmantel einer scheinbaren Legalität fast ohne Widerstand, ja mit der Zustimmung vieler auch im Landgerichtsbezirk Duisburg, geschehen konnten. Die Schicksale der Juristen und Handelsrichter jüdischer Abstammung in Duisburg, die zwischen 1933 und 1945 aus rassistischen und politischen Gründen verfolgt wurden, sollen mahnen, daß es nie wieder soweit kommen darf. Gerade jetzt, in Zeiten aufkeimender Fremdenfeindlichkeit, bedarf es einer solchen Mahnung.

Die spontane Aufnahme und Umsetzung der Idee einer Gedenkstätte im

Landgericht zeigt, daß viele diese Einschätzung teilen. Die Duisburger Richter, Staatsanwälte, Rechtsanwälte und Handelsrichter haben in kurzer Zeit die erheblichen Kosten des Kunstwerks durch Spenden aufgebracht. Sie sind stolz, aus eigener Kraft den überzeugenden Entwurf des Duisburger Bildhauers Hans-Jürgen Vorsatz für ein Mahnmal im Landgericht in weniger als 6 Monaten verwirklicht zu haben.



Die Inschrift lautet:

Den Anwälten und Richtern, die Opfer rassistischer und politischer Verfolgung zwischen 1933 und 1945 wurden.
Uns zur Mahnung